

Im letzteren findet sich überhaupt nur der erste Absatz des Art. 2. der neuen Uebereinkunft. Aber auch in diesem Absatze sind Aenderungen angebracht, indem die Veröffentlichung von Auszügen und ganzen Stücken auch dann erlaubt sein soll, wenn sie „wissenschaftlicher Natur“ ist, wogegen die Worte des Art. II. „und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen“ in Wegfall gebracht sind.

Der 2. Absatz gestattet Chrestomathien und Aufnahme einer ganzen Schrift von geringerem Umfange in dieselben und in ein Originalwerk, welches im andern Lande erscheint, jedoch mit der im 3. Absatz ausgesprochenen Bestimmung, daß den entnommenen Stücken der Name des Urhebers oder die Quelle beigelegt sei. Endlich schließt Absatz 4. die Sammlungen von Compositionen für Musikschulen von der in diesem Artikel erteilten Erlaubniß zur Aufnahme von Bruchstücken fremder Werke oder kleineren Schriften aus.

Art. 5. gibt den Abdruck und die Uebersetzung der in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften erscheinenden Artikel frei und entspricht dem Art. I., jedoch mit wesentlichen Abänderungen. Zuerst ist in der neuen Uebereinkunft die Bedingung für den Abdruck oder Uebersetzung von Artikeln aus den im andern Lande erscheinenden Zeitungen oder periodischen Zeitschriften (dort: „Journale“ oder „periodische Sammelwerke“), daß die Quelle angegeben werden müsse, weggefallen. Ferner schließt der Art. 5. nur die Feuilletonromane und die Artikel über Wissenschaft und Kunst unbedingt aus, wogegen andere Artikel nur dann dem Verbote des Abdrucks und der Uebersetzung unterliegen, wenn der Urheber den Nachdruck ausdrücklich in der Zeitschrift untersagt hat. Ein solches Verbot soll niemals bei Artikeln politischen Inhalts stattfinden. Es wäre wohl treffender gesagt: ein solches Verbot soll bei Artikeln politischen Inhalts wirkungslos sein! Daß das Verbot des Nachdrucks eines solchen Artikels auch das Verbot der Uebersetzung in sich schließt, muß nach §. 6. des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 angenommen werden.

Art. 6. (der Schutz der Componisten) ist neu aufgenommen und entspricht zum Theil dem §. 46. des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870. Denn es sind nur die sogenannten musikalischen Arrangements, „nämlich Stücke, welche nach Motiven aus“ fremden Compositionen gearbeitet sind, verboten. Das Reichsgesetz dagegen ist allgemeiner, indem es alle Bearbeitungen fremder Compositionen, welche nicht als eigenthümliche Compositionen angesehen werden können, und den Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodien, die nicht künstlerisch verarbeitet sind, verbietet.

Art. 7. ersetzt den Art. III. Er hebt jede Formalität der alten Verträge auf, deren Erfüllung gefordert wurde, um den Schutz der Uebereinkunft zu genießen. Der auf dem Titel gedruckte, unter der Zueignung oder der Vorrede oder am Schlusse des Werkes befindliche Name des Urhebers genügt zu seiner Legitimation, wenn er den Schutz im andern Lande für sein Werk genießen will. Wir sehen aus Art. 7., daß die neue Uebereinkunft sich gänzlich frei von den Schranken der Formalitäten gemacht hat. Dazu war in den Verträgen einzelner Staaten, wie Bayern, Württemberg, Baden, Großh. Hessen, Nassau und Frankfurt a/M. in Art. III. schon die Einleitung getroffen, denn hier wurde nur ein Zeugniß der Behörde zum Beweise des Eigenthums verlangt. Die Folge davon war, daß schon nach diesen Verträgen die Fristen von dem ersten Erscheinen an gerechnet werden mußten. Bei anonymen und pseudonymen Werken vertritt der Verleger die Rechte des Urhebers. — Wie der Künstler seine Legitimation bei Werken ohne Schrift und Titel erbringt, ist nicht angegeben.

In dem Schlußprotokoll zur Uebereinkunft vom 19. April 1883 wird in Rücksicht auf §. 11. des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, Absatz 4. den Urhebern von anonym oder pseudonym erschienenen Werken und deren Rechtsnachfolgern das Recht eingeräumt, die vom Tode des Urhebers ab zu berechnende dreißigjährige Schutzfrist sich durch Eintragung des wahren Namens im Ursprungslande nach den daselbst geltenden Vorschriften nachträglich zu sichern.

Art. 8. ist in etwas anderer Wortstellung und Fassung der Art. IV. der alten Uebereinkunft, indem hierin die Anwendung der in Art. 1. getroffenen Bestimmungen „auf die öffentliche Aufführung musikalischer, sowie auf die öffentliche Darstellung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke“ durch die hier gesperrt gedruckten Worte unterschieden wird.

Art. 9. ist fast wörtlich der Art. V., welcher die Uebersetzungen gegen mechanische Vervielfältigung (Nachdruck), nicht aber den Uebersetzer gegen neue, selbständige Uebersetzung desselben Originals durch einen Dritten auf Lebenszeit und 30 Jahre nach dem Tode des Uebersetzers schützt.

Art. 10. ordnet das Verbotungsrecht der Schriftsteller des einen Staates gegen die Uebersetzung ihrer Werke durch Personen des andern Staates, denen sie die Genehmigung dazu nicht erteilt haben. Dies war im alten Verträge die Aufgabe des Art. VI., von welchem der Art. 10. vollständig abweicht. Der Unterschied kennzeichnet sich darin, daß man in der neuen Uebereinkunft dem Principe gemäß (siehe, was zu Art. 2. gesagt ist) die früher vorgeschriebenen Formalitäten ganz gestrichen und die Dauer des Verbotungsrechtes auf zehn Jahre ausgedehnt hat. Hiermit ist für die meisten Werke die freie Uebersetzung vollständig verhindert. Wieviel Werke werden nach 13 Jahren (denn die zehnjährige Frist beginnt erst vom Ablaufe der zum Uebersetzen gegebenen, bei Werken in Lieferungen erst von dem Erscheinen der letzten Lieferung an zu berechnenden dreijährigen Frist) noch eine neue Uebersetzung lohnen? Ob diese Ausschließung der fremdländischen Literatur von der allgemeineren Verbreitung durch mehrfache Uebersetzungen, welche oft genug der „autorisirten“ vorzuziehen sind, der Wissenschaft von Nutzen sein wird, muß dahingestellt bleiben. Das Gute wird die Bestimmung haben, daß eine Menge Früchte der französischen Schandliteratur ganz unübersetzt bleibt, oder wenigstens nur in einer Uebersetzung den deutschen Büchermarkt beschmutzt. Nur zwei Bedingungen stellt der Art. 10. für die Geltendmachung des Verbotungsrechtes auf, einmal: die Uebersetzung muß in einem der vertragenden Länder und zweitens innerhalb drei Jahren von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet erschienen sein. Ausgenommen sind davon die Werke, welche in Lieferungen erscheinen, da bei diesen die dreijährige Frist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung des Originals, und die zehnjährige Frist vom Erscheinen der letzten Lieferung der Uebersetzung an berechnet werden soll.

Zwischen Lieferungen und Bänden sowie fortlaufenden Berichten und Heften literarischer Gesellschaften macht der Art. 10. in Absatz 6. einen Unterschied dahin, daß jeder übersetzte Band, jedes Heft, jeder Bericht als ein besonderes Werk angesehen werden, also von der Veröffentlichung an zehn Jahre geschützt sein soll. Hiernach können die ersten Bände oder Hefte (?) der freien Uebersetzung preisgegeben sein, wenn die letzten Bände noch dem Verbotungsrechte unterliegen.

Endlich sind auch die Urheber dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke gegen die nichtgenehmigte Darstellung der Uebersetzung ihrer Werke während der Dauer ihres ausschließlichen Uebersetzungsrechtes nach Absatz 7. des Art. 10. geschützt.